

Aktenzeichen: 023.121

Fachbereich Planen und Bauen: Lea Krockenberger, Tel. 07062/9042-40

Datum: 29.01.2025

Errichtung Ochsenmaststall und überdachte Dunglege, Fl.St. 9370, Gewann Schinderwasen, Ilsfeld

<u>Beratung</u>			<u>Beschluss</u>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Technischer Ausschuss	am 11.02.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	Technischer Ausschuss	am 11.02.2025
<input type="checkbox"/>	Verwaltungsausschuss	am	<input type="checkbox"/>	Verwaltungsausschuss	am
<input type="checkbox"/>	Gemeinderat	am	<input type="checkbox"/>	Gemeinderat	am
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich

Bisherige Sitzungen

Datum	Gremium

Befangenheiten:

Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Ochsenmaststalles sowie einer überdachten Dunglege auf dem Fl.St. 9370, Gewann Schinderwasen in Ilsfeld wird erteilt.

Sachvortrag:

Der Bauherr beabsichtigt die Errichtung von baulichen Anlagen zur Viehhaltung auf dem Grundstück Fl.St. 9370 im Gewann Schinderwasen in Ilsfeld. Hierfür hat er einen Bauantrag nach § 52 LBO gestellt.

Zunächst wurden Planunterlagen für die Erweiterung eines bestehenden Ochsenmaststalls sowie den Bau einer überdachten Dunglege eingereicht. Da die bereits vorhandene Anlage nach Rücksprache mit dem Baurechtsamt nachträglich genehmigt werden muss, wurden durch das Baurechtsamt korrigierte Planunterlagen angefordert. Diese sind der Gemeinde am 21.01.2025 übermittelt worden.

In der Sitzung des Technischen Ausschusses soll nun über die planungsrechtliche Zulässigkeit

- des bereits bestehenden - nachträglich zu genehmigenden - Ochsenmaststalls mit den Maßen ca. 14 m x 9,90 m (inkl. Vordach)
- der Erweiterung des Ochsenmaststalls mit den Abmessungen ca. 28 m x 13 m (inkl. Vordach)
- der Errichtung einer überdachten Dunglege mit den Abmessungen ca. 16 m x 15 m

entschieden werden.

Das Baugrundstück befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Ilsfeld. Die Zulässigkeit des Bauvorhabens ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Gemäß § 36 BauGB entscheidet die Baurechtsbehörde über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Die Flächen im Außenbereich sollen größtmöglich geschont werden. Bauvorhaben im Außenbereich sind deshalb gemäß § 35 Abs. 1 BauGB grundsätzlich nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es sich um ein sog. „privilegiertes Vorhaben“ handelt.

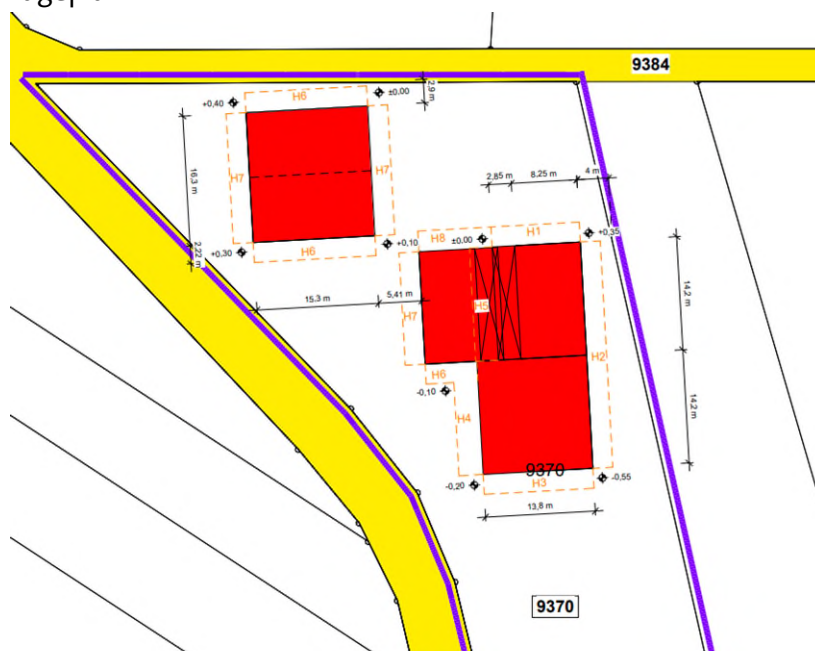
Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben privilegiert, wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Laut Aussage der Baurechtsbehörde hat das Landwirtschaftsamt für das Bauvorhaben eine positive Stellungnahme abgegeben. Es handelt sich demnach um ein „privilegiertes Vorhaben“ i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Die ausreichende Erschließung nach § 35 Abs. 1 BauGB ist gesichert. Ein Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung ist nicht vorgesehen. Die Niederschlagswasserbeseitigung hat nach den Vorgaben der Niederschlagswasserbeseitigungsverordnung BW zu erfolgen. Die Wasserversorgung der Tiere soll über einen Brunnen sichergestellt werden. Die Details hierzu werden im weiteren Verlauf des Verfahrens geklärt.

Öffentlich-rechtliche Belange stehen dem Vorhaben nach Ansicht der Verwaltung nicht entgegen.

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 35 BauGB liegen vor. Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist zu erteilen.

Lageplan



Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Ochsenmaststalls sowie einer überdachten Dunglege auf dem Fl.St. 9370, Gewinn Schinderwasen in Ilsfeld wird erteilt.